

**Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe**

16.01.2020

- Insolvenzgericht -

**61 IN 100/19**

(bitte stets angeben)



**B e s c h l u s s**

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der

Thomas Cook Destinations GmbH vertr.d.d. GF. M. Röhrich u.a., Thomas Cook  
Platz 1, 61440 Oberursel (AG Bad Homburg v. d. Höhe, HRB 9423),

- Antragstellerin -

wird heute, am 16.01.2020 um 11:00 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11,  
16 ff. InsO eröffnet.

Zur Insolvenzverwalterin wird bestellt:

**Rechtsanwältin Dr. Dragica Banovic, Goldsteinstr. 114, 60528 Frankfurt am  
Main, Tel.: 069 913092-35, Fax: 069 913092-0 sowie Tel.: 069 913092-0, Fax :  
069 913092-30**

Der Antragstellerin wird die Verfügung über ihr zur Insolvenzmasse gehörendes  
gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens  
verboten. Die Verfügungsbefugnis wird der Insolvenzverwalterin übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an die Antragstellerin können nach dem  
Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Wird gleichwohl an die Antragstellerin  
geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen  
Leistungsverpflichtung gegenüber der Insolvenzverwalterin.

Die Insolvenzverwalterin wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8  
Abs. 3 InsO beauftragt.

Forderungsanmeldungen können elektronisch entgegengenommen werden.

## **Gründe:**

Die Antragstellerin ist zahlungsunfähig. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens der vorläufigen Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin Dr. Dragica Banovic vom 9.01.2020 .

Die internationale Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848, da die Antragstellerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung kann von der Antragstellerin, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v.d.Höhe einzulegen.

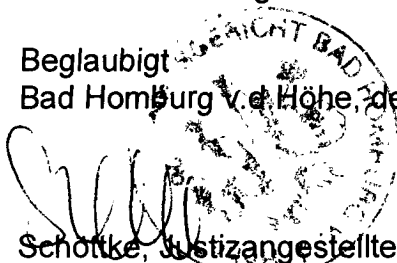
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Marhold  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Bad Homburg v.d.Höhe, den 22.01.2020



Schötke, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle